

## Was ist bei Gartenverkäufen bzw. Pächterwechsel zu beachten?

1. Die beabsichtigte Auflösung des Pachtvertrages bzw. der beabsichtigte Verkauf des Kleingartens ist dem Vorstand anzuzeigen.
2. Der verkaufswillige Gartenfreund muss sich selbst um einen neuen Käufer bzw. neuen Pächter bemühen. Der Vorstand unterstützt, soweit entsprechende Anfragen oder Bewerbungen beim Vorstand vorliegen. Im Beisein des Verkäufers und des Käufers erfolgt eine Besichtigung des Kleingartens durch den Vorstand.
3. Es erfolgt eine Besichtigung des Kleingartens durch den Vorstand mit ggf. noch notwendigen Festlegungen zur Herstellung der kleingärtnerischen Bedingungen. (Bisher geduldete und nicht genehmigte Anbauten und Bepflanzungen müssen vom Verkäufer beseitigt werden!)
4. Ist ein Käufer gefunden, führt der Vorstand noch vor dem Verkauf des Gartens ein Gespräch mit dem neuen Pächter hinsichtlich der Aufnahme als Mitglied im Gartenverein.
5. Der Pächterwechsel wird erst wirksam, wenn alle vom Vorstand beanstandeten Auflagen vom Verkäufer erledigt wurden. Auch eine freiwillige Übernahme durch den Neupächter kann in Ausnahmefällen zugestimmt werden (mit zeitlichen Auflagen).
6. Der Verkauf findet erst nach Begleich von offenen Forderungen statt.
7. Der Verkäufer muss eigenständig beim Finanzamt Hoyerswerda wegen der Berechnung der Grundsteuer „B“ den Verkauf des Gartens anzeigen und soweit vorhanden, die Securitas-Versicherung kündigen.